



Prot. Nr. ST/OK/32.15/247722

Bozen, 02.05.2016

Bearbeitet von:
Karin.Obexer
Tel. 0471 417594
Karin.Obexer@schule.suedtirol.it

An die Grund-, Mittel-, Oberschulen und
Schulsprengel des Landes

Zur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften

Mitteilung

Tägliche Ruhepausen für Lehrpersonen mit schwerer Beeinträchtigung und in Alternative zur Verlängerung der Elternzeit bis zum 3. Lebensjahr des Kindes mit schwerer Beeinträchtigung

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

das Gesetz Nr. 104 vom 5. April 1992 sieht in Artikel 33, Absatz 2, für die Eltern von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und in Alternative zur Verlängerung der Elternzeit, zwei Stunden Freistellung pro Arbeitstag vor. Im Absatz 6 desselben Artikels ist dieselbe Freistellung für Lehrpersonen mit schwerer Beeinträchtigung vorgesehen.

Um eine gleiche Behandlung aller Bediensteten zu gewährleisten und aufgrund einer erneuten Überprüfung der Rechtslage, v.a. der folgenden Rundschreiben und Gutachten:

- Rundschreiben des INPS vom 29.07.2002, Nr. 139 (Punkt 8.2)
- Mitteilung des INPS vom 01. Juni 2011, Nr. 12000 (Anleitungen zu den Gesuchvordrucken SR08 – HAND2 und SR09 – HAND3)

wird die eigene Mitteilung vom 23. Mai 2011, Prot. Nr. AM/DF/32.01.05/303538 folgendermaßen abgeändert:

Die täglichen Ruhepausen für Eltern von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung und für Personal mit schwerer Beeinträchtigung bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden betragen zwei Stunden. Bei einer täglichen Arbeitszeit von unter sechs Stunden umfasst die Freistellung eine Stunde.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Peter Höllrigl